



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Amtliche Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr - Nicht-Speicherung von Rohmessdaten bei Blitzer-Geräten

Kleine Anfrage - KA 7/3673

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Wer im Straßenverkehr „geblitzt“ wird, der muss die Messungen auch im Nachhinein überprüfen können. Ist dies nicht möglich, sind die Bilder bestimmter Blitzer-Typen im Bußgeldverfahren nicht verwertbar. Dies hatte der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Saarlandes am 5. Juli 2019 entschieden (VerfGH Saarland, Urteil vom 05.07.2019, Az. Lv 7/17). Im Verfahren ging es um das Messgerät TraffiStar S 350 der Firma Jenoptik.

Doch das Problem, dass Rohmessdaten nicht gespeichert werden, betrifft darüber hinaus viele andere Geräte, gleich ob fest installiert oder mobil.

Nun hat sich der VerfGH Rheinland-Pfalz am 15. Januar 2020 mit einem weiteren Fall beschäftigt. In dem Fall ging es ebenfalls um die Verwertbarkeit von Blitzerdaten. Das Gericht hat entschieden, dass „Blitzer“, welche Rohmessdaten nicht speichern, die betroffenen Personen in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen. Benutzt wurde in diesem Fall ein Vitronic PoliScan FM1.

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat der Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben, der eine Verurteilung eines Autofahrers wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung zugrunde lag. Das Gericht hat den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz, mit dem dieses den Antrag des Autofahrers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts (AG) Wittlich verworfen hatte, aufgehoben und die Sache an das OLG zurückverwiesen (Urt. v. 15.01.2020, Az. VGH B 19/19) und geraten, den Sachverhalt wegen in-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 24.06.2020)

nerdeutscher divergierender Rechtsauffassungen dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Eine Vorlage ist nach meiner Kenntnis aber noch nicht erfolgt.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2019 (Az. Lv7/17) entschieden, dass die angegriffenen Entscheidungen des Saarländischen Oberlandesgerichtes vom 26. Juni 2017 (Az. Ss RS 22/2017) und des Amtsgerichtes Saarbrücken vom 28.03.2017 (Az. 22 OWI 859/16) das Grundrecht des Beschwerdeführers auf ein faires gerichtliches Verfahren (Art. 60 Abs. 1 SVerf. i. V. m. Art. 20 SVerf.) verletzen. Nach seiner Auffassung sind Bußgeldbescheide bei Geschwindigkeitsverstößen unter anderem nur dann in verfassungskonformer Weise nachprüfbar, wenn sichergestellt ist, dass die sog. Rohmessdaten vorliegen.

Das saarländische Urteil entfaltet unmittelbar keine Rechtswirkung für das Land Sachsen-Anhalt. Dies betont der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in der Entscheidung ausdrücklich: „Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes binden im Übrigen nur die saarländischen - und nur diese - Gerichte im Streitfall.“

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 15. Januar 2020 (Az. VGH B 19/19) entschieden, dass der Beschluss des Oberlandesgericht Koblenz vom 6. Juni 2019 (Az. 2 OWi 6 SsRs 118/19) den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 124 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verletzt. Die Rechtsverletzung begründet sich danach aus der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil des Amtsgerichts Wittlich. Die Rechtsbeschwerde wäre zuzulassen gewesen mit Blick auf die uneinheitliche obergerichtliche Rechtsprechung zum Recht auf Einsicht in nicht bei der Akte befindliche Bedienungsanleitungen eines Messgerätes. Das Oberlandesgericht hätte sich mit der Frage einer Divergenzvorlage auseinandersetzen müssen.

Im Hinblick auf die nicht stattfindende Speicherung von sogenannten Rohmessdaten hat der VerfGH Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung, entgegen der Darstellung in der Vorbemerkung der Fragestellerin, keine Rechtsverletzung festgestellt. Seine Ausführungen lassen gerade eher darauf schließen, dass der VerfGH keine Pflicht zur Vorhaltung der sogenannten Rohmessdaten sieht: „... bedarf es vorliegend keiner Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör... erscheint die insoweit teilweise an den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 27. April 2018 (Lv 1/18) und 5. Juli 2019 (Lv 7/17) orientierte Argumentation des Beschwerdeführers keineswegs zwingend. In tatsächlicher Hinsicht dürfte bereits problematisch sein, inwieweit der Statistikdatei und Case-List überhaupt eine Bedeutung für die Nachprüfbarkeit des konkret in Rede stehenden Geschwindigkeitsverstößes zukommt (vgl. dazu auch VerfGH Saarland, Beschluss vom 5. Juli 2019 - Lv 7/17 -, juris Rn. 50, 53). In rechtlicher Hinsicht wäre in den Blick zu nehmen, dass bei der für die Beurteilung eines fairen Verfahrens er-

forderlichen Gesamtschau neben den Rechten des Betroffenen insbesondere auch die Erfordernisse einer funktionierenden Rechtspflege - zumal im Ordnungswidrigkeitenverfahren - zu berücksichtigen sind (vgl. auch VerfGH RP, Urteil vom 24. Februar 2014 - VGH B 26/13 -, AS 42, 157 [168]). In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass sich das Recht der Ordnungswidrigkeiten und das allgemeine Strafrecht in wesentlichen (auch dem Schutz des Betroffenen dienenden) Punkten voneinander unterscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1977 - 2 BvR 70, 361/75 -, BVerfGE 45, 272 [288 f.] m.w.N.). Was die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs anbelangt, wird bei der Frage nach einer Anwendbarkeit von § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG mit einzustellen sein, dass diese Bestimmung - ebenso wie die Rechtsfigur des standardisierten Messverfahrens - der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dient und dieser Zweck möglicherweise konterkariert würde, wenn sie bei nicht ermöglichter Einsicht in sämtliche Messunterlagen regelmäßig unanwendbar wäre (vgl. aber VerfGH Saarland, Beschluss vom 27. April 2018 - Lv 1/18 -, juris Rn. 51 f.).“ (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Januar 2020 - VGH B 19/19 -, juris, Rn. 48). Insoweit konnte sich nachfolgend das Pfälzische OLG Zweibrücken in seinem Beschluss vom 11. Februar 2020 (Az. 1 OWi 2 SsBs 122/19) ausdrücklich gegen die Rechtsauffassung des saarländischen Verfassungsgerichtes positionieren: „Der Umstand, dass bei der...vorgenommenen Geschwindigkeitsmessung, die im Übrigen alle Kriterien einer standardisierten Messung erfüllt..., nach dem Rechtsbeschwerdevorbringen keine sog. Rohmessdaten abgespeichert wurden, stellt die Verwertbarkeit des Messergebnisses nicht in Frage; ob und in welchem Umfang das vorliegend verwendete Gerät tatsächlich Messdaten speichert (vgl. Senat aaO.), bedarf daher keiner weiteren Betrachtung. ... Zwar hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in seinem, ...Urteil vom 5. Juli 2019... in der zum Nachteil eines Betroffenen erfolgten Verwendung eines Messergebnisses, dessen zugrunde liegende Rohmessdaten nicht zum Zwecke der Ermöglichung einer nachträglichen Befundüberprüfung und „Plausibilisierung“ gespeichert wurden, generell eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren sowie auf eine effektive Verteidigung (Art. 60 Abs. 1 Verf SL i.V.m. Art. 20, Art. 14 Abs. 3 Verf SL) mit der Folge eines Verwertungsverbotes gesehen. Dieser, ihn nicht bindenden Ansicht folgt der Senat aber nicht. Er schließt sich der - soweit ersichtlich außerhalb des Saarlandes in der Rechtsprechung jedenfalls der Oberlandesgerichte einheitlich vertretenen - Auffassung an, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden, zu speichernden und an den Betroffenen auf Verlangen herauszugebenden Rohmessdaten abhängig ist, und durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung weder der Anspruch auf ein faires Verfahren noch der auf eine effektive Verteidigung berührt wird (OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.09.2019 - 2 Ss (OWi) 233/19, juris Rn. 13 ff.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.09.2019 - 1 Rb 28 Ss 300/19, juris Rn. 4; OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2019 - III-1 RBs 339/19, DAR 2019, 695; BayObLG, Beschluss vom 09.12.2019 - 202 ObOWi 1955/19, juris Rn. 3 ff.; OLG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2019 - II OLG 65/19, SchIHA 2020, 42 f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.01.2020 - 3 Rb 33 Ss 763/19, juris Rn. 7 ff.; vgl. a. Senat, Beschluss vom 29.08.2019 - 1 OWi 2 Ss Bs 68/19, juris Rn. 6; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.01.2020 - VGH B 19/19, Rn. 48; AG St. Ingbert, Beschlüsse vom 08.08.2019 - 23 OWi 66 Js 1126/19 (1845/19), juris Rn 2 und vom 29.08.2019 - 25 OWi 63 Js 1212/19, juris; Verwaltungsgericht des Saarlands, Beschluss vom 09.01.2020 - 5 L 1710/19, juris Rn. 26; Krenberger, NZV 2019, 421; Peuker, NZV 2019, 443; Hartmann SVR 2019, 356).“

(OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11. Februar 2020 - 1 OWi 2 SsBs 122/19 -, juris Rn. 8 und 9).

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes vom 5. Juli 2019 ist nur für die Gerichte des Saarlandes bindend. Jedoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich in gleichgelagerten Verfahren Gerichte in Sachsen-Anhalt der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes anschließen könnten. Aber auch unter Berücksichtigung der dort vorgetragenen Argumente sieht sich die Landesregierung nicht veranlasst, von ihrer bisherigen Auffassung abzuweichen. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung beabsichtigt, Einsprüche Betroffener, die sich auf das Nichtvorhandensein von Rohmessdaten berufen, grundsätzlich an die Amtsgerichte weiterzuleiten und auf eine Verurteilung hinzuwirken, sofern nicht konkrete Tatsachen vorgebracht werden, die Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses begründen. Der Umstand, dass die Bildung des konkreten Messergebnisses im Nachhinein nicht mehr im Einzelnen nachvollzogen werden kann, steht der Verwertbarkeit des Messergebnisses nicht entgegen. Auch bei anderen standardisierten Messverfahren ist dies nicht möglich, ohne dass an deren genereller Zuverlässigkeit Zweifel bestehen. Die zugelassenen Messgeräte führen umfangreiche interne Sicherungsmaßnahmen durch, auf deren Grundlage nur dann ein geeichter Messwert gebildet wird, wenn die durch das Gerät gemessenen Einzelwerte untereinander konsistent sind. Andernfalls ergeht eine Fehlmessung. Dass diese Plausibilitätskontrolle des geeichten Messwertes schon im Gerät ordnungsgemäß erfolgt, ist Gegenstand des Prüfungsverfahrens durch die Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) und der regelmäßig durchzuführenden Eichungen.

Nach Erfahrung des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs im Ministerium für Justiz und Gleichstellung entscheiden die Gerichte bislang entsprechend der vorgeannten Grundsätze.

1. Wurden beziehungsweise werden durch die Polizei Sachsen-Anhalt die Messgeräte TraffiStar S 350 sowie Vitronic PoliScan FM1 bei amtlichen Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr verwendet?

Ein Geschwindigkeitsmessgerät vom Typ TraffiStar S350 wurde von 2016 bis Juli 2019 durch die Polizei Sachsen-Anhalt bei amtlichen Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr verwendet.

Geschwindigkeitsmessgeräte des Typs PoliScan FM1 werden seit 2018 durch die Polizei Sachsen-Anhalt genutzt. Diese Geräte speichern - im Gegensatz zu dem TraffiStar S350 - Rohmessdaten.

Wenn ja:

1.1. Seit wann und in wie vielen Fällen kamen diese Messgeräte zum Einsatz?

Mit dem Geschwindigkeitsmessgerät TraffiStar S350 wurden von 2016 bis 2019 insgesamt 582 Messungen durchgeführt. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Messungen wie folgt:

Jahr	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Anzahl Messungen	80	241	179	82	582

Insgesamt 1.449 Messungen wurden mit Geschwindigkeitsmessgeräten des Typs Poli-Scan FM1 vorgenommen.

Jahr	2018	2019	2020 ¹	Gesamt
Anzahl Messungen	331	626	492	1449

1.2. An welchen Orten wurden diese Messgeräte eingesetzt?

Das PoliScan FM1 wird für alle Straßenkategorien sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften eingesetzt, während das TraffiStar S350 nicht auf Bundesautobahnen zum Einsatz kam. Die unter Ziffer 1a) genannte Anzahl an Messungen der einzelnen Gerätetypen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Straßenkategorien:

Anzahl der Messungen TraffiStar S350					
	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Bundesstraßen	40	60	49	12	161
außerorts	31	16	18	3	68
innerorts	9	44	31	9	93
Landesstraßen	0	25	14	0	39
außerorts	0	1	1	0	2
innerorts	0	24	13	0	37
Kreisstraßen	0	13	7	5	25
außerorts	0	10	5	4	19
innerorts	0	3	2	1	6
Gemeindestraßen	40	143	109	65	357
außerorts	0	1	2	2	5
innerorts	40	142	107	63	352
Alle	80	241	179	82	582
außerorts	31	28	26	9	94
innerorts	49	213	153	73	488

¹ bis 30.04.2020

Anzahl der Messungen PoliScan FM1				
	2018	2019	2020 ²	Gesamt
BAB	3	27	8	38
Bundesstraßen	168	263	277	708
außerorts	65	114	176	355
innerorts	103	149	101	353
Landesstraßen	69	114	115	298
außerorts	11	22	28	61
innerorts	58	92	87	237
Kreisstraßen	21	41	17	79
außerorts	5	9	2	16
innerorts	16	32	15	63
Gemeindestraßen	70	181	75	326
außerorts	0	6	4	10
innerorts	70	175	71	316
Alle	331	626	492	1449
außerorts	84	178	218	480
innerorts	247	448	274	969

Für den Fall, dass die Fragen unter Ziffer 1 mit „ja“ beantwortet wurden:

2. Wie gedenkt die Landesregierung mit den in der Vorbemerkung erwähnten Urteilen umzugehen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2.1. Erwägt die Landesregierung, dass derartige Messgeräte künftig nicht mehr zum Einsatz kommen sollen?

Das Gerät TraffiStar S350 wurde außer Betrieb genommen, die Geräte PoliScan FM1 speichern die Rohmessdaten und werden weiterhin genutzt und beschafft.

3. Wie viele Bußgeldbescheide wurden auf der Grundlage von amtlichen Geschwindigkeitsmessungen mit den Messgeräten TraffiStar S 350 sowie Vitronic PoliScan FM1 bisher erteilt?

In den polizeilichen Bearbeitungssystemen besteht keine Möglichkeit, eine Recherche nach verwendeten Geschwindigkeitsmessgeräten bei erlassenen Bußgeldbescheiden durchzuführen. Dementsprechend ist die Beantwortung der Fragen 3, 4, und 4.1 nicht möglich.

² bis 30.04.2020

4. Wie viele Bürgerinnen und Bürger legten gegen derartige Bußgeldbescheide Einspruch ein und mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

4.1. Wie viele Bußgeldverfahren, in denen die Messgeräte TraffiStar S 350 oder Vitronic PoliScan FM1 zum Einsatz kamen, wurden bisher eingestellt?

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die gegenwärtige Situation zu großer Rechtsunsicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern führt? Antwort bitte begründen.

Nein, siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Im Hinblick auf die durch die Bürger einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeiten ergeben sich diesbezüglich keine Unsicherheiten. Die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten sind weiterhin verbindlich.

6. Wie schätzt die Landesregierung bei einem Weiterbetrieb der betroffenen Messgeräte das mögliche Kosten- bzw. Prozessrisiko ein?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.